

SCHWEIZERISCHER EX LIBRIS CLUB



CLUB EX LIBRIS SUISSE
CLUB EX LIBRIS SVIZZERO

STATUTEN

2009

STATUTEN

Des Schweizerischen Ex Libris – Clubs (SELC)
(Club suisse Ex Libris – Club Ex Libris svizzero)

Art. 1 (Gründung)

Ex Libris-Sammler/innen, -Künstler/innen, -Freunde haben den Schweizerischen Ex Libris – Club = SELC gegründet. Er ist politisch und konfessionell neutral und nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert.

Art. 2 (Zweck)

Zweck des SELC ist die Pflege, die Verbreitung des Ex Libris, die Erforschung alter Bibliothekszeichen, die Förderung der Herstellung künstlerischer Ex Libris, das Unterstützen der Sammlungstätigkeit seiner Mitglieder sowie die offizielle Vertretung unseres Landes an internationalen Ex Libris-Kongressen.

Art. 3 (Mitglieder)

- a) Alle Ex Libris-Sammler/innen, - Künstler/innen, - Freunde in der Schweiz oder im Ausland können Mitglied des SELC werden. Es können auch Kollektiv-Mitglieder wie Bibliotheken, Museen, Schulen und Vereinigungen aufgenommen werden.
- b) Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- c) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- d) Für den Ausschluss von Mitgliedern ist die Mitgliederversammlung zuständig. Es ist dazu die Zweidrittelmehrheit erforderlich.
Der Ausschluss wegen Nichtbezahlens des Jahresbeitrages während zweier Jahre erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4 (Zusammensetzung)

Der SELC besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern (Einzel- und Kollektiv-Mitgliedern)
- b) Gönnern
- c) Ehrenmitgliedern, welche von der Generalversammlung auf Vorschlag gewählt werden.
- d) Die Generalversammlung kann eine/n verdiente/n Präsidenten/in auf Vorschlag zum/zur Ehrenpräsidenten/in ernennen.

Art. 5 (Organisation)

Der Club hat als Organe:

- a) die Generalversammlung
- b) den Vorstand
- c) Rechnungsrevision. Sie besteht aus einem/einer Revisor/in und einer Stellvertretung

Art. 6 (Generalversammlung)

Die Generalversammlung findet jährlich statt und hat als Hauptaufgaben:

- a) Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Statutenänderungen
- c) Festlegen des Jahresbeitrags
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/innen
- e) Auf Wunsch von zweidrittel der Mitglieder ist eine Generalversammlung einzuberufen.

Art. 7 (Vorstand)

Der Vorstand hat fünf bis sieben Mitglieder

Präsident/Präsidentin

Vizepräsident/Vizepräsidentin

Sekretär/Sekretärin

Kassier/Kassierin

Beisitzer/Beisitzerin.

Der Vorstand und die Revisoren bleiben zwei Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 8 (Geschäftsführung)

Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung des Clubs und legt an der Generalversammlung darüber Rechenschaft ab. Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vorstandsmitglieder haften nur für rechtswidriges und vorsätzliches Verhalten, das dem Verein Schaden zugefügt hat.

Art. 9 (Finanzen)

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Stiftungen und Zuwendungen
- c) Anderen Einnahmen

Art. 10 (Abstimmungen und Wahlen)

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und das einfache Mehr der Anwesenden entscheidet. Eine geheime Abstimmung kann verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 11 (Auflösung des Clubs)

Nur die Generalversammlung ist berechtigt, die Auflösung des Clubs zu beschliessen. Im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Für beide Entscheide ist Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden notwendig.

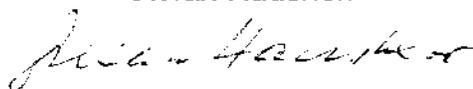
Art. 12

Der Sitz des Clubs wird jeweils im Zusammenhang mit der Wahl des Präsidenten von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 13

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 22. August 2009 in Aarau angenommen. Sie ersetzen alle älteren Statuten.

Der Präsident: Stefan Hausherr



Die Sekretärin: Marianne Kalt



Aarau, den 22. August 2009